



Außenstelle Salzburg
Senat 3

UNABHÄNGIGER
FINANZSENAAT

GZ. RV/0440-S/02

Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw. gegen den Bescheid des Finanzamtes St. Johann im Pongau betreffend Einkommensteuer für das Jahr 1994 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Rechtsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 291 der Bundesabgabenordnung (BAO) ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Es steht Ihnen jedoch das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt oder einem Wirtschaftsprüfer unterschrieben sein.

Gemäß § 292 BAO steht der Amtspartei (§ 276 Abs. 7 BAO) das Recht zu, gegen diese Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung (Kenntnisnahme) Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Entscheidungsgründe

Im April 1993 wurden vom Bw insgesamt 20 "Letter" vom European Kings Club (EKC) erworben. In diesem Letter verpflichtete sich der European Kings Club, beginnend innerhalb des zweiten Monates nach der Einzahlung eines Betrages von S 9.800,-- pro Letter, durch einen Zeitraum von zwölf Monaten jeweils zum siebenten jedes Monats 1.400 S pro Letter an den Anleger (Mitglied) des EKC zu bezahlen. Die sieben ersten Zahlungen dienten der Kapitaltilgung, die restlichen fünf Zahlungen stellen Zinsen dar, die zu einer versprochenen jährlichen Rendite von rund 70% der Anschaffungskosten der erworbenen Letter führte. Der

Bw erhielt beginnend ab 1. Juni 1993 bis 1. Mai 1994 monatlich einen Betrag von S 28.000,- ausbezahlt. Die das Kalenderjahr 1993 betreffende Auszahlungen (sieben) dienten der Kapitalstilgung und die Zahlungen des Jahres 1994 (insgesamt S 140:000,-) waren Zinsen, die vom Finanzamt als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Besteuerung unterzogen wurden.

Gegen diesen Bescheid wurde berufen und ausgeführt, dass der European Kings Club (EKC) ein Glückspiel aufgebaut habe, das jedem Spieler die Möglichkeit geboten habe sich durch den Ankauf von so genannten "LETTERS" an diesem Spiel zu beteiligen. Die daraus erzielten Gewinne wären nach Auffassung des Bw als Glückspiel nicht steuerbar.

Die (nicht nur) in diesem Verfahren strittige Rechtsfrage, ob die letzten fünf Zahlungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Besteuerung unterliegen oder ob der Bw durch den Kauf der Letter an einem Glücks- oder Pyramidenspiel teilgenommen hat, wurde vom Verwaltungsgerichtshof im November 2002 entschieden. Der Verwaltungsgerichtshof hat zwei Beschwerden (25. 11. 2002, 97/14/0094 und 97/14/0095) von Mitgliedern des European Kings Club, welche wie der Bw Letter erworben hatte und denen die Erträge ausbezahlt worden sind, abgewiesen und zusammenfassend Folgendes festgestellt:

- Mit dem Erwerb eines vom European Kings Club begebenen Letters ist weder die Teilnahme an einem Glücks- noch an einem Pyramidenspiel verbunden.
- Die dem Anleger über das zurückbezahlte Kapital iSd § 19 Abs 1 EStG 1988 hinausgehenden ausbezahlten Beträge (in der Regel ab der achten Ratenzahlung) stellen steuerpflichtige Einkünfte gemäß § 27 Abs. 1 Z. 4 lit c EStG 1988 dar.
- Der Verlust des eingesetzten Kapitals (Kaufpreis des Letters) ist steuerlich unbeachtlich.

Die Berufung war durch das oben angeführte Erkenntnis dem Grunde nach entschieden. Dem Bw wurde mit Bedenkenvorhalt vom 10. Februar 2003 Gelegenheit geboten Stellung zu nehmen sowie darauf hingewiesen, dass die Berufung bereits der Finanzlandesdirektion für Salzburg bzw. dem Unabhängigen Finanzsenat vorgelegt worden ist. Der Bw unterließ eine Stellungnahme.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 27 Abs 1 Z 4 EStG 1988 zählen ua. Zinsen und andere Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, zum Beispiel aus Darlehen, Anleihen, Einlagen, Guthaben bei Banken und aus Ergänzungskapital iSd Kreditwesengesetzes oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu den Einkünften aus Kapitalvermögen.

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören somit Entgelte und Vorteile, die für die Überlassung eines Geldkapitals vereinnahmt werden. Die wichtigsten Kapitalfrüchte sind Zinsen, die das wirtschaftliche Nutzungsentgelt für die Kapitalüberlassung darstellen, unabhängig davon wie es im Einzelfall bezeichnet wird (BFH BStBl 1988, Seite 252). Unerheblich ist, ob ein Darlehensvertrag oder ein anderer Rechtsgrund zu Grunde liegt (BFH , 31. 10. 1989, VIII R 210/83).

Nach der vom Finanzamt erstellten Auflistung wurden dem Bw für die im April 1993 erworbenen Letter beginnend ab 1. Juni 1993 bis 1. Mai 1994 neben den Kapitaleinsatz (Kapitalstamm) auch die Zinsen in voller Höhe (S 140.000,-) ausbezahlt.

Der Einwand des Berufungswerbers, dass von einer Besteuerung schon deshalb Abstand genommen werden müsse, weil es sich im vorliegenden Fall nicht um eine steuerpflichtige Geldanlage, sondern um Glücksspiel handle, gehe auch deshalb ins Leere, weil ein wichtiges Tatbestandsmerkmal aller Glücksverträge fehlt. Gemäß § 1267 ABGB ist ein Vertrag nämlich dann als Glücksspiel zu bezeichnen, wenn darin die Hoffnung eines ungewissen Vorteils versprochen und angenommen wird, wobei nicht die Höhe bzw das sonstige Ausmaß des Vorteils ungewiss sein muss, sondern sein Eintritt. Glücksverträge sind somit auch durch ein aleatorisches Element gekennzeichnet, das heißt es geht um ein Wagnis oder Risiko. Ob das Erhoffte oder Befürchtete eintritt, hängt entweder vom Zufall allein oder doch von Unabwägbarkeiten ab, die im Versuch, eine Leistung zu erbringen, verbunden sind. Außerdem ist im Wirtschaftsleben mit vielen Verträgen ein Wagnis verbunden: eine Verlust- oder Gewinnmöglichkeit. Wer etwas in der Hoffnung kauft, es mit Gewinn weiter veräußern zu können, schließt einen Glücksvertrag. Beim Glücksvertrag gehört das aleatorische Moment zum Vertragsinhalt, es ist unmittelbarer Vertragsgegenstand, Hauptzweck des Vertrages (siehe Dr. Peter Rummel, Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, 2. Band, Wien 1984, § 1267).

Die Letterurkunde hingegen, welche als Grundlage und Bestätigung für das Finanzgeschäft zu gelten hat, lässt keine Zweifel offen, dass der Eintritt des Erhofften, nämlich die Zahlung von zwölf Monatsraten und ebenso dessen Höhe, keinesfalls ungewiss, sondern vielmehr genau terminisiert und beziffert wird. Das vom Bw eingegangene hohe Risiko (Übergabe des Geldbetrages ohne jegliche Sicherheit), wofür die versprochene Rendite von rund 70% lukriert worden ist, steht einer Steuerpflicht nicht entgegen. Das der Bw die an ihn zur Auszahlung gelangten Beträge nicht erhalten haben sollte, wird in Berufung nicht behauptet und die Gelegenheit dazu Stellung zu nehmen hat er nicht wahrgenommen.

Die Berufung war daher abzuweisen.

Salzburg, 17. Oktober 2003